

# **Satzung**

## **der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulturnhallen der Grundschulen**

**vom 22. November 2007**

Der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und nach Maßgabe der Benutzungsordnung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Schulturnhallen der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Schulturnhallen außer Kraft.

Wittlich, den 22. November 2007

Verbandsgemeindeverwaltung

Wittlich-Land

*gez. Ch. Holkenbrink*

(S)

Bürgermeister

## **Anlage**

### **zur Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulturnhallen der Grundschulen**

#### **I.**

#### **Mietzins für den Sportbetrieb**

(1) Der Mietzins beträgt bei einer Benutzung bis zu

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| 1 Stunde                | 12,50 Euro |
| 2 Stunden               | 20,00 Euro |
| 3 Stunden               | 27,50 Euro |
| 4 Stunden               | 32,50 Euro |
| für jede weitere Stunde | 5,00 Euro  |

Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, werden als Mietzins 10 % der Einnahmen, mindestens jedoch die vorstehenden Stundensätze berechnet.

- (2) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeister abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (Uhrenanlagen, Überlassung von Großspielgeräten usw.). Muss jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Verbandsgemeinde eingesetzt werden, ist neben der Miete eine Entschädigung von 10,00 Euro für jede angefangene Stunde zu zahlen.
- (3) Die Miete kann ermäßigt werden (z. B. Veranstaltungen für gemeinnützige und kirchliche Zwecke), zumindest ist jedoch eine Miete in Höhe der Gebühr nach Abschnitt II, Abs. (1), Buchstabe C zu zahlen. Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

#### **II.**

#### **Gebühren für gesellige und kulturelle Veranstaltungen der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der Benutzungsordnung**

- (1) Die Gebühr wird als Pauschalbetrag wie folgt festgelegt:
- |  |             |
|--|-------------|
| A. für jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist pro Tag   | 200,00 Euro |
| B. für jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist,<br>in Stuhlreihen, aber ohne Bewirtung im Hallenbereich pro Tag<br>Bei Konzerten ohne Eintrittsgeld des eigenen Orchesters des<br>Musikvereins oder Chors des Gesangvereins ist<br>pro Jahr eine Veranstaltung gebührenfrei. | 150,00 Euro |

- C. für offene und geschlossene Veranstaltungen, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind pro Tag 50,00 Euro
- (2) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.
- (3) Die Reinigung erfolgt durch den Veranstalter. Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

### **III. Sonstige Gebühren**

Soweit Benutzungen nicht nach den Abschnitten I und II zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Bürgermeister. Er entscheidet auch über Anträge nach § I (3) dieser Gebührensatzung.